

4.3 Sind beim Transport oder der Entsorgung von Abfällen Besonderheiten zu beachten, muss uns der Auftraggeber bereits vor Vertragsschluss darauf hinweisen. Das gilt insbesondere für behördliche Auflagen.

4.4 Anspruch auf eine bestimmte, über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Art und Weise der Entsorgung hat der Auftraggeber nur, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

4.5 Wir sind berechtigt, die übernommenen Abfälle vor ihrer endgültigen Entsorgung zwischenzulagern, ohne dass es dazu einer gesonderten Vereinbarung bedarf.

4.6 Die abfallrechtliche Verantwortung des Auftraggebers für die ordnungsgemäße Entsorgung bleibt gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 KrWG-/AbfG durch unsere Beauftragung unberührt.

§ 5 Nachweis der Entsorgung

5.1 Die Verantwortliche Erklärung (VE) und die Deklarationsanalyse (DA) gern. NachwV sowie die ggfs. gern. § 11 NachwV vom Auftraggeber zu erstattende Anzeige werden vom Auftraggeber erstellt, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Die Annahmeerklärung (AE) gern. NachwV erstellen wir gemeinsam mit dem von uns gern. § 4.2 beauftragten Dritten. Gleiches gilt für Begleit- und Übernahmescheine gern. §§ 15, 18 NachwV. Die Kosten hierfür trägt der Auftraggeber.

5.2 Besteht keine gesetzliche Verpflichtung, einen förmlichen Nachweis für die Entsorgung gern. NachwV zu führen, gilt die von uns gestellte Rechnung als Nachweis über die Entsorgung. Hat der Auftraggeber ein berechtigtes Interesse an einer gesonderten Bestätigung, erteilen wir diese Bestätigung gegen angemessene Erstattung unseres Mehraufwands.

§ 6 Vergütung/ Berechnung

6.1 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der vereinbarten Vergütung nicht eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

6.2 Der Abzug von Skonto bedarf schriftlicher Vereinbarung.

6.3 Die Vergütung ist unter Berücksichtigung von § 6.2 innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungserhalt zu zahlen.

6.4 Sind wir mit der laufenden Entsorgung der Abfälle des Auftraggebers beauftragt, behalten wir uns das Recht vor, die vereinbarte Vergütung anzupassen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen und Änderungen der Kraftstoffkosten und der Entsorgungsaufwendungen (z. B. Deponiegebühren, Verwertungsgebühren), eintreten. Diese Änderung werden wir dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen.

6.5 Bei Warenlieferungen bleibt die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.

§ 7 Haftung

7.1 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Schadenersatzansprüche, die auf einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch uns beruhen. Weiter gilt er nicht für Fälle der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für Ansprüche aus einer Garantie.

7.2 In Fällen leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadenersatz auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

7.3 Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 8 Vertragsstrafe

8.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, an uns eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen, wenn

- a.) die vereinbarte Menge spezifikationsgerechten Abfalls nicht zum vereinbarten Zeitpunkt am vereinbarten Ort zur Abholung bereit steht, oder
- b.) sich nach Übernahme des Abfalls herausstellt, dass der übernommene Abfall nicht der vereinbarten Spezifikation entspricht und er dies zu vertreten hat. § 3.2 S. 2 bleibt unberührt.

8.2 Unser Recht, weitergehende Schadenersatzansprüche geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Vertragsstrafe wird auf die Schadenersatzansprüche angerechnet.

§ 9 Höhere Gewalt; Wegfall einer Entsorgungsmöglichkeit

9.1 Wird der Auftraggeber durch höhere Gewalt an der Bereitstellung der vereinbarten Menge spezifikationsgerechten Abfalls gehindert oder werden wir durch höhere Gewalt an der Abholung, dem Transport oder der Entsorgung dieses Abfalls gehindert, so wird die betroffene Vertragspartei für die Dauer des Hindernisses von den jeweiligen Leistungspflichten frei, ohne der anderen Vertragspartei zum Schadenersatz verpflichtet zu sein.

9.2 Als Fälle höherer Gewalt gelten insbesondere Arbeitskämpfe, gravierende Transportstörungen z. B. durch Straßenblockaden, unverschuldete Betriebsstörungen oder der jeweiligen Vertragspartei nicht zurechenbare behördliche Maßnahmen.

9.3 Entfällt aus von uns nicht zu vertretenden Gründen nach Vertragsschluss die Möglichkeit, den Abfall des Auftraggebers in einer bestimmten, von uns nachweislich für die Entsorgung der Abfälle des Auftraggebers vorgesehenen Entsorgungsanlage zu entsorgen, so sind wir nur im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren verpflichtet, anderweitig Ersatzkapazitäten für die Entsorgung zu erwerben. Wirtschaftlich unzumutbar ist eine solche Erwerbspflicht insbesondere dann, wenn die Kosten der Inanspruchnahme der Ersatzkapazität die mit dem Auftraggeber vereinbarte Vergütung um mehr als 10 % übersteigen.

9.4 Erbringen wir Leistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder begehen wir eine sonstige Pflichtverletzung, so hat der Auftraggeber dies uns gegenüber schriftlich zu rügen und uns schriftlich eine Nachfrist von ausreichender Länge einzuräumen, innerhalb derer wir Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Leistung oder dazu erhalten, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Will der Auftraggeber nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag Abstand nehmen (z.B. durch Kündigung aus wichtigem Grund), so hat er diese Konsequenz zusammen mit der Fristsetzung schriftlich anzudrohen.

§ 10 Kündigung

Sind wir mit der laufenden Entsorgung der Abfälle des Auftraggebers beauftragt, können wir mangels abweichender Vereinbarung den Entsorgungsauftrag mit einer Frist von zehn Tagen kündigen.



§ 11 Vermögensverschlechterung des Auftraggebers

11.1 Werden uns nach Vertragsschluss Tatsachen bekannt, die die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind wir berechtigt, vor der weiteren Ausführung des Auftrages volle Zahlung oder entsprechende Sicherheitsleistung zu verlangen bzw. nach Setzung einer angemessenen Frist für die volle Zahlung oder Sicherheitsleistung vom Vertrag zurückzutreten.

11.2 Tatsachen, welche die Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, sind insbesondere nachhaltige Pfändungen oder sonstige Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens.

§ 12 Schlussbestimmungen

12.1 Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

12.2 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns schriftlich anerkannt ist.

12.3 Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so wird als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Vorbereitung und Durchführung dieses Vertrages unter Einschluss von Klagen aus Schecks und Wechseln, jedoch mit Ausnahmen des Mahnverfahrens, unser Geschäftssitz vereinbart. Wir sind berechtigt, stattdessen auch am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

Eberswalde, den 01.06.2021

**Wrensch Containerdienst und
Recycling GmbH & Co. KG**
Angermünder Straße 78
16227 Eberswalde

Telefon: 0 33 34 / 4 28 46
Telefax: 0 33 34 / 42 09 26
E-Mail: info@containerdienst-wrensch.de
Internet: www.containerdienst-wrensch.de

Umsatzsteuer-ID: DE 223 902 834
Registereintrag: HRA 1725 FF
Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Bankverbindung:
Berliner Volksbank e. G.
IBAN: DE25 1009 0000 7085 8490 04
BIC: BEVODE33XXX